

Ehrenwörtliche Erklärung

Der/die Unterzeichnete Mária Kovaľová, vertritt:

Vollständige Bezeichnung: Akadémia vzdelávania a výskumu v sociálnych službách

Rechtsform: ZDRUZENIE

Amtliche Registereintragung:

Vollständige Anschrift: Bernolákova 4 90851 Holič Slowakei

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ("die Person"):

("die Person")

[ist befugt, im Namen der folgenden anderen Personen zu unterzeichnen: [2](#) wie im eingereichten Antragsformular unter dem Abschnitt "Konsortiumsmitglieder" beschrieben]

1. erklärt, dass [die] [jede] Person [3](#) nach Maßgabe der in der spezifischen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Kriterien förderfähig ist;
2. erklärt, dass [die] [jede] Person die in der spezifischen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geforderte finanzielle und operative Leistungsfähigkeit besitzt,
3. erklärt, dass [die] [jede] Person für die Durchführung der Maßnahme, die Gegenstand dieses Antrags auf Finanzhilfe ist, keine weiteren EU-Finanzhilfen erhalten hat, und verpflichtet sich, der Kommission unverzüglich etwaige weitere EU-Finanzhilfen zu melden, die sie vor dem Ende der Maßnahme erhält;
4. *[sofern zutreffend im Falle von Projekten im Bereich Jugend]* erklärt, dass die an den Aktivitäten beteiligten Teilnehmenden unter die im Programm festgelegten Altersgrenzen fallen.

WENN EINE DER OBEN GENANNTEN ANFORDERUNGEN NICHT ERFÜLLT IST, GEBEN SIE IN EINEM ANHANG ZU DIESER ERKLÄRUNG BITTE MIT KURZER ERLÄUTERUNG AN, UM WELCHE ANFORDERUNG(EN) UND WELCHE PERSON(EN) ES SICH HANDELT.

I – AUSSCHLUSSITUATIONEN IN BEZUG AUF DIE PERSON

5. erklärt, dass sich [die] [jede] Person nicht in einer der folgenden Situationen befindet. **Falls doch, geben Sie bitte im Anhang zu dieser Erklärung mit einer kurzen Erläuterung an, um welche Situation(en) und welche Person(en) es sich handelt.**
 - a. Sie ist zahlungsunfähig oder befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation, ihre Vermögenswerte werden von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet, sie befindet sich in einem Vergleichsverfahren, ihre gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt, oder sie befindet sich aufgrund eines nach Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage;
 - b. durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass sie ihren Verpflichtungen zur Entrichtung ihrer Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem anwendbaren Recht nicht nachgekommen ist;
 - c. durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Normen ihres Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Handeln, das sich auf ihre berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:
 - i. falsche Erklärungen, die im Zuge der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Förderfähigkeits- und Eignungskriterien bzw. bei der Ausführung eines Auftrags, einer Finanzhilfevereinbarung oder eines Finanzhilfebeschlusses in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit abgegeben wurden;
 - ii. Absprachen mit anderen Personen mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung;
 - iii. Verstoß gegen Rechte des geistigen Eigentums;
 - iv. Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung der Kommission/Agentur während des Gewährungsverfahrens;
 - v. Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Gewährungsverfahren erlangt werden könnten;
 - d. durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung wurde festgestellt, dass sie sich der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:

- i. Betrug im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 und des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
 - ii. Bestechung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371 und des Artikels 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, Handlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates oder Bestechung im Sinne des anwendbaren Rechts;
 - iii. Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates;
 - iv. Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 (3), (4) und (5) der Richtlinie (EU) 2015/849 der Europäischen Parlaments und des Rates;
 - v. terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne des Artikels 1 beziehungsweise des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates oder Anstiftung, Mittäterschaft oder Versuch im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses;
 - vi. Kinderarbeit oder andere Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;
- e. sie hat bei der Ausführung eines Vertrags, einer Vereinbarung oder eines Finanzhilfebeschlusses, die aus dem Unionshaushalt finanziert wurden, erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptaufgaben erkennen lassen, die eine vorzeitige Beendigung des Vertrags, die Anwendung von pauschalitem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben oder die durch Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen eines Anweisungsbefugten, des OLAF oder des Rechnungshofs aufgedeckt wurden;
- f. durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass sie eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat;
- g. durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass sie in einem anderen Hoheitsgebiet eine Stelle eingerichtet hat mit der Absicht, Steuer-, Sozial- oder sonstige Rechtsvorschriften, deren Anwendung am Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes, ihrer Hauptverwaltung oder ihrer Hauptniederlassung verbindlich ist, zu umgehen;
- h. (*nur für juristische Personen oder Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit*) durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine rechtskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt worden ist, dass die Person in der unter Buchstabe g) vorgesehenen Absicht geschaffen worden ist;
6. erklärt, dass in den unter Nummer 5 Buchstaben c bis h genannten Fällen bei Fehlen eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung die Person ^[4] Folgendem unterliegt:
- i. Sachverhalten, die im Zuge von Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft (nachdem diese errichtet wurde), des Rechnungshofs, des Amts für Betrugsbekämpfung oder des Internen Prüfers, oder bei sonstigen, unter der Verantwortung eines Anweisungsbefugten eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU durchgeführten Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Kontrollen festgestellt wurden;
 - ii. nicht rechtskräftigen Gerichts- oder nicht bestandskräftigen Verwaltungsentscheidungen, die Disziplinarmaßnahmen umfassen können, die von der für die Prüfung der Einhaltung ethischer Normen des Berufsstandes zuständigen Aufsichtsbehörde ergriffen wurden;
 - iii. Sachverhalten, auf die in Beschlüssen von Stellen, die mit Vollzugsaufgaben für den EU-Haushalt betraut sind, Bezug genommen wird;
 - iv. Informationen, die von Unionsmitteln ausführenden Mitgliedstaaten übermittelt wurden;
 - v. Entscheidungen der Kommission in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder Entscheidungen einer zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder nationales Wettbewerbsrecht; oder
 - vi. in irgendeiner Weise davon unterrichtet wird, dass sie Gegenstand einer Untersuchung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ist: entweder, weil ihr Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den sie betreffenden Tatsachen zu äußern, oder weil sie im Rahmen einer Untersuchung einer Vor-Ort-Kontrolle durch das OLAF unterzogen wurde, oder weil sie über die Einleitung, den Abschluss oder einen anderen Umstand im Zusammenhang mit einer sie betreffenden Untersuchung des OLAF unterrichtet wurde.

II – AUSSCHLUSSSITUATIONEN IN BEZUG AUF EINE NATÜRLICHE PERSON, DIE GEMÄß DEM FINANZHILFEANTRAG BEI DER VERGABE ODER UMSETZUNG DER MAßNAHME EINE ENTSCHEIDENDE FUNKTION HAT

7. dass eine natürliche Person, die gemäß dem Finanzhilfeantrag bei der Vergabe oder Umsetzung der Maßnahme eine entscheidende Funktion hat, sich nicht in einer der im Folgenden genannten Situationen befindet.

Falls doch, geben Sie bitte im Anhang zu dieser Erklärung mit einer kurzen Erläuterung an, um welche

Situation(en) und welche Person(en) es sich handelt.

- vorgenannte Situation c) (schwere Verfehlung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit)
- vorgenannte Situation d) (Betrug, Bestechung oder andere Straftaten)
- vorgenannte Situation e) (erhebliche Mängel bei der Ausführung eines Vertrags)
- vorgenannte Situation f) (Unregelmäßigkeit)
- vorgenannte Situation g) (Einrichtung einer Stelle mit der Absicht, rechtliche Verpflichtungen zu umgehen)

III – AUSSCHLUSSSITUATIONEN IN BEZUG AUF WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER UND NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN MIT VERTRETUNGS-, ENTSCHEIDUNGS- ODER KONTROLLBEFUGNIS**Entfällt bei natürlichen Personen, Mitgliedstaaten und lokalen Behörden**

8. dass sich eine natürliche oder juristische Person, die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der oben angeführten Person(en) ist oder die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis über die oben angeführten Person(en) hat (dies betrifft unter anderem Unternehmensleiter, Mitglieder der Führungs- oder Aufsichtsgremien und Fälle, in denen eine natürliche oder juristische Person die Anteilsmehrheit hält), oder ein wirtschaftlicher Eigentümer (im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) Nr. 2015/849) der Person(en) nicht in einer der im Folgenden genannten Situationen befindet. **Falls doch, geben Sie bitte im Anhang zu dieser Erklärung mit einer kurzen Erläuterung an, um welche Situation(en) und welche Person(en) es sich handelt.**

- vorgenannte Situation c) (schwere Verfehlung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit)
- vorgenannte Situation d) (Betrug, Bestechung oder andere Straftaten)
- vorgenannte Situation e) (erhebliche Mängel bei der Ausführung eines Vertrags)
- vorgenannte Situation f) (Unregelmäßigkeit)
- vorgenannte Situation g) (Einrichtung einer Stelle mit der Absicht, rechtliche Verpflichtungen zu umgehen)
- vorgenannte Situation h) (Einrichtung einer Person mit der Absicht, rechtliche Verpflichtungen zu umgehen)

IV – AUSSCHLUSSSITUATIONEN IN BEZUG AUF NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN, DIE UNBEGRENZT FÜR DIE SCHULDEN DER PERSON HAFTEN**Dieser Abschnitt ist nur bei Erklärungen auszufüllen, die eine Person betreffen, bei der natürliche oder juristische Personen unbegrenzt für die Schulden der Person haften**

9. dass sich eine natürliche oder juristische Person, die unbegrenzt für die Schulden der oben angeführten Person(en) haftet, nicht in einer der im Folgenden genannten Situationen befindet. **Falls doch, geben Sie bitte im Anhang zu dieser Erklärung mit einer kurzen Erläuterung an, um welche Situation(en) und welche Person(en) es sich handelt.**
- vorgenannte Situation a) (Zahlungsunfähigkeit)
 - vorgenannte Situation b) (Verstoß gegen die Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen)

V – GRÜNDE FÜR EINE ABLEHNUNG IN DIESEM VERFAHREN

10. erklärt, dass [die] [jede] Person :
zuvor nicht an der Erstellung der Auftragsunterlagen für dieses Gewährungsverfahren mitgewirkt hat, soweit dies einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz – einschließlich der Wettbewerbsverzerrung – darstellt, der auf andere Weise nicht behoben werden kann. **Falls doch, geben Sie bitte im Anhang zu dieser Erklärung mit einer kurzen Erläuterung an, um welche Person(en) es sich handelt.**

VI – ABHILFEMAßNAHMEN

Wenn die Person(en) erklärt/erklären, dass eine der oben angeführten Ausschlussituationen vorliegt, muss/müssen sie ihre Zuverlässigkeit unter Beweis stellen, indem sie die Abhilfemaßnahmen angibt/angeben, die sie zur Behebung der Ausschlussituation getroffen hat/haben. Dazu können beispielsweise technische, organisatorische und personelle Maßnahmen, die zum Ziel haben, ein erneutes Auftreten der Situation zu vermeiden, Schadenersatzforderungen oder die Zahlung von Bußgeldern, Steuern oder Sozialbeiträgen zählen. Der entsprechende Nachweis für die getroffenen Abhilfemaßnahmen ist dieser Erklärung als Anhang beizufügen. Das gilt nicht für die unter Buchstabe d dieser Erklärung genannten Situationen.

VII – VORLAGE VON NACHWEISEN AUF VERLANGEN

Die Nationale Agentur kann von jeder Person, die Gegenstand dieser Erklärung ist, Angaben und entsprechende Nachweise zu jeder natürlichen oder juristischen Person verlangen, die Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans ist oder die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis hat, einschließlich juristischer oder natürlicher Personen innerhalb der Eigentums- oder Kontrollstrukturen und wirtschaftlicher Eigentümer, sowie zu natürlichen

Personen, die gemäß dem Finanzhilfeantrag bei der Vergabe oder Umsetzung der Maßnahme oder des Arbeitsprogramms eine entscheidende Funktion haben.

Die Nationale Agentur kann von jeder Person, die Gegenstand dieser Erklärung ist, entsprechende Nachweise zur Person selbst und zu den natürlichen oder juristischen Personen verlangen, die unbegrenzt für die Schulden der Person haften.

Es können folgende Nachweise verlangt werden:

- Als Nachweis dafür, dass keine der unter den Buchstaben a, c, d, f, g oder h genannten Situationen vorliegt, ist ein Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Niederlassungslandes der Stelle vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.
- Als Nachweis dafür, dass keine der unter Buchstabe b genannten Situationen vorliegt, sind von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigungen neueren Datums vorzulegen.

Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die Stelle sämtliche von ihr geschuldeten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet hat, einschließlich Umsatzsteuer, Einkommensteuer (nur bei natürlichen Personen), Körperschaftsteuer (nur bei juristischen Personen) und Sozialversicherungsbeiträgen. In dem Fall, dass eines der oben genannten Dokumente von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, kann an dessen Stelle eine vor einer Justizbehörde oder einem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung oder ersatzweise eine vor einer Verwaltungsbehörde oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation in dem Land, in dem die Person niedergelassen ist, abgegebene förmliche Erklärung vorlegt werden.

Hat eine Person solche Nachweise bereits im Rahmen eines früheren Gewährungsverfahrens derselben nationalen Agentur eingereicht, so müssen die Dokumente an dem Datum ihrer Anforderung noch gültig sein und dürfen nicht mehr als ein Jahr vor diesem Datum ausgestellt worden sein.

VIII – IM FALLE DER GENEHMIGUNG DIESES ANTRAGS

Die Nationale Agentur ist berechtigt, den Namen und die Anschrift der Organisation, sowie Information über den Gegenstand der Finanzhilfe, den gewährten Betrag und den Finanzierungssatz zu veröffentlichen.

Der Antragsteller und die anderen Partnerorganisationen (falls zutreffend) beteiligen sich auf Anforderung an Aktivitäten zur Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen, die die nationalen Agenturen, die Exekutivagentur und/oder die Europäische Kommission durchführen; auch die Mitwirkung einzelner Teilnehmer ist unter Umständen erforderlich.

Wenn die Person, für die diese Erklärung gilt, für die Gewährung einer Finanzhilfe ausgewählt wird, akzeptiert sie die in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Bedingungen.

Die oben angeführte Person muss die Nationale Agentur unverzüglich über alle Änderungen der Situationen gemäß der Erklärung unterrichten.

Die Person, für die diese Erklärung gilt, kann in diesem Verfahren abgelehnt und verwaltungsrechtlichen Sanktionen (Ausschluss) unterworfen werden, wenn sich die von ihr abgegebenen Erklärungen bzw. erteilten Auskünfte, die für die Teilnahme an diesem Verfahren verlangt wurden, als falsch erweisen.

vollständiger Name

Datum

22. 3. 2022

Unterschrift



Mária Koval'ová

[1] Die Erklärung ist von der Person zu unterzeichnen, die befugt ist, für die antragstellende Einrichtung rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen. Die unterzeichnete Erklärung muss dem Antragsformular als Anlage beigefügt werden.

[2] Bitte beachten Sie auch die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, falls spezifische Optionen für die Unterzeichnung der Erklärung festgelegt wurden.

[3] Die Option "die Person" ist zu verwenden, wenn eine Antragsteller oder eine angegliederte Einrichtung die ehrenwörtliche Erklärung in seinem/ihrer Namen unterzeichnet. Die Option "jede Person" ist zu verwenden, wenn ein Antragsteller in seinem Namen und entweder im Namen der angegliederten Einrichtungen oder im Namen aller Mitglieder eines Konsortiums unterzeichnet.

[4] Die Option "jede Person" ist zu verwenden, wenn ein Antragsteller in seinem Namen und entweder im Namen der angegliederten Einrichtungen oder im Namen aller Mitglieder eines Konsortiums unterzeichnet.